

► Inhalt

► Basiswissen StPO

Lektion 1: Grundlagen 7

- Sinn und Zweck des Strafprozesses
- Rechtsquellen des Strafprozesses
- Das Strafverfahren in der Gerichtsbarkeit

Lektion 2: Grundsätze des Verfahrens im Strafprozess 13

- Aufgaben der Verfahrensgrundsätze
- Darstellung der einzelnen Verfahrensgrundsätze

Lektion 3: Die Strafverfahren – Ablauf und Überblick 25

- Abschnitte des Strafverfahrens
- Vor-, Zwischen- und Hauptverfahren im Überblick
- Darstellung des Gerichtsaufbaus

Lektion 4: Der Verfahrensablauf im Detail – Vorverfahren 31

- Wege in das Vorverfahren
- Anfangsverdacht
- Beschuldigtenstellung
- Die Verfahrensbeteiligten
- Ermittlungsmethoden

Lektion 5: Der Verfahrensablauf im Detail - Zwischenverfahren

66

- Aufgaben des Zwischenverfahrens
- Hinreichender Tatverdacht
- Angeschuldigtenstellung

Lektion 6: Der Verfahrensablauf im Detail – Hauptverfahren 71

- Hinreichender Tatverdacht
- Der Begriff des Angeklagten
- Gang der Hauptverhandlung
- Ablehnung von Gerichtspersonen
- Beweismittel und Beweisaufnahme
- Beweisverwertungsverbote
- Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten
- Das Urteil

Lektion 7: Die Rechtsmittel

89

- Überblick über Rechtsbehelfe
- Abgrenzung Rechtsbehelf und Rechtsmittel
- Funktion von Berufung und Revision
- Das Verbot der reformatio in peius
- Schema zur Berufung
- Schema zur Revision

IV. Der Verfahrensablauf im Detail - Vorverfahren

1. Welche zwei Wege führen in das Vorverfahren?

Als Wege zur Einleitung eines Vorverfahrens kommen in Betracht:

- Einleitung durch Strafanzeige oder Strafantrag,
- Einleitung von Amts wegen.

Die Einleitung des Vorverfahrens aufgrund von Strafanzeige oder Strafantrag steht nach § 158 Abs. 1 StPO allen Bürgern zu.

Als **Strafanzeige** bezeichnet man die Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden, dass ein Sachverhalt vorliegt, der Anlass zur Strafverfolgung bietet.

Als **Strafantrag** bezeichnet man den Willen eines Bürgers, der eine Straftat über die bloße Anzeige hinaus verfolgt wissen möchte.

Merke: Der Strafantrag nach § 158 Abs. 1 StPO ist von dem Antrag nach §§ 77 ff. StGB zu unterscheiden. Nur der Strafantrag nach §§ 77 ff. StGB erfüllt bei den Antragsdelikten die Prozessvoraussetzungen des gestellten Strafantrages. Der Strafantrag nach § 158 Abs. 1 StPO ist somit weiter. Deutlich wird der Unterschied bei der Lektüre der Normen. § 77 zeigt auf, dass im Normalfall nur der Verletzte selbst den Strafantrag als Prozessvoraussetzung stellen kann. Den Antrag nach § 158 Abs. 1 StPO kann hingegen jeder stellen.

- § 158 StPO normiert somit „**jedes Strafverlangen**“,
- §§ 77 ff. StGB normiert das **Strafverlangen des Verletzten**.

Von Amts wegen wird nach § 160 Abs. 1 Alt. 2 StPO ermittelt, wenn entweder die Staatsanwaltschaft selbst oder die Beamten des Polizeidienstes Kenntnis durch amtliche Wahrnehmung einer Straftat erhalten.

Merke: Hier tritt auch das oben bereits angesprochene Problem der außerdienstlichen Kenntniserlangung auf.

2. Was bedeutet Anfangsverdacht?

Das Ermittlungsverfahren beginnt nach § 152 Abs. 2 StPO, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser sogenannte Anfangsverdacht bedeutet, **dass nach kriminalistischer Erfahrung die Beteiligung des Beschuldigten an einer verfolgbaren strafbaren Handlung als möglich erscheint.**

Erforderlich sind demnach konkrete Tatsachen und nicht nur bloße Vermutungen. Der Staatsanwaltschaft steht jedoch ein Beurteilungsspielraum zu.

3. Wer ist Beschuldigter?

Im Vorverfahren wird derjenige, gegen den sich das Verfahren richtet, als Beschuldigter bezeichnet. Er ist aufgrund des Rechtsstaatsgebotes nach Art. 20 Abs. 3 GG mit zahlreichen Rechten ausgestattet und somit Verfahrenssubjekt. Zu den wichtigsten Rechten gehören:

- Anspruch auf rechtliches Gehör,
- Verteidigungsrecht,
- Fragerecht,
- Beweisantragsrecht sowie das
- Aussageverweigerungsrecht und damit auch das „nemo-tenetur-Prinzip“.

4. Wie entsteht die Beschuldigteneigenschaft?

Diese Rechte machen es erforderlich, dass aufgrund festgelegter Kriterien bestimmt werden kann, wer als Beschuldigter in einem Strafverfahren anzusehen ist. Andernfalls könnten die Strafverfolgungsbehörden einer Person, gegen die sich ein Strafverfahren richtet, willkürlich die Beschuldigteneigenschaft vorenthalten, um deren Rechte auszuhöhlen.

Trotz der herausragenden Bedeutung der Beschuldigteneigenschaft für den Verdächtigen fehlt es an einer Legaldefinition innerhalb der StPO. § 157 StPO nennt den Beschuldigten ohne weitere Angaben zu den Voraussetzungen.

Nach der herrschenden Ansicht in **Literatur** und **Rechtsprechung** setzt sich der Beschuldigtenbegriff aus zwei Elementen zusammen, nämlich einem subjektiven und einem objektiven:

- Das **subjektive Element** zielt auf den Willen der Strafverfolgungsbehörden ab, gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren betreiben zu wollen (sog. Inculpationswille).
- Das **objektive Element** verhindert, dass die Stellung als Beschuldigter allein vom Willen der Strafverfolgungsbehörden abhängt. Es verlangt zusätzlich, dass sich aufgrund objektiver Kriterien die Verdachtsmomente zu einem hinreichend konkreten Anfangsverdacht verdichten haben.